

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 01. Oktober 2012 - Seite 1

## Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgeranhörung Born  
am 28. Oktober 2012

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Bürgeranhörung Born kann in der Zeit vom 02.10.2012 bis 13.10.2012 während der Dienststunden Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Sonnabend, d. 13.10.2012 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, Bürgerbüro

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 13.10.2012

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens **bis 13.10.-2012 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben, Bürgerbüro schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Anhörungsberechtigte, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **02.10.2012 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 4.1 eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 4.2 eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Wahlscheine** können bis zum **26.10.2012** 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Haldensleben, Markt 20 -22, 39340 Haldensleben, Bürgerbüro** beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 10.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- 1) ihren/seinen Wahlschein
- 2) ihren/seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Haldensleben, den 27.09.2012



Eichler, Stadtwahlleiter

